Datenschutz im Mietrecht

Anbahnung, Vertragsschluss, Mieterhöhung, Betriebskostenabrechnung

Vortrag am 22.03.2019, Dortmund

Rechtsanwältin Sabine Beckers
ALBRECHT Rechtsanwälte

Gliederung

- Datenschutzrechtliche Einführung

 → Wesentliche Grundsätze Art. 5 DSGVO
- → Erweiterte Informationspflichten
- → Verbot mit Erlaubnisvorbehalt Rechtfertigungsgründe

Vertragsanbahnung 2.

- → Erstkontakt bis Besichtigungstermin
 → Abgestufte Selbstauskunft Anmietinteresse
 → Abgestufte Selbstauskunft Konkrete Auswahl

3. Exkurs: Löschen von Daten

- → Löschkonzept
- → Löschkonzept Prüfung durch Datenschutzbehörde
- → Beispiele für Löschfristen

Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- → Klingelschilder
- → Datenweitergabe an Dritte
- → Betriebskosten/Messdienstleister/Einsichtsrecht
- → Mieterhöhung/Vergleichsmiete/weitere Begründungsmittel

5. **Erste Rechtsprechung DSGVO und Mietrecht**



Wesentliche Grundsätze - Art. 5 DSGVO



- **Transparenz** → nachvollziehbare Verarbeitung + erweiterte <u>Informationspflichten</u>
- **Zweckbindung** → Erhebung für eindeutigen Zweck + <u>nur zweckgebundene</u> Verwendung
- Datenminimierung/-sparsamkeit → Verarbeitung auf erforderliches Maß beschränkt
- **Speicherbegrenzung** → <u>Löschen</u>, wenn nicht mehr erforderlich
- **Datensicherheit** → <u>Schutz vor unbefugtem Zugriff</u> = Vermeidung von "Datenpannen"



Grundsatz der Verantwortlichkeit (Rechenschaftspflicht - Art. 5 Abs. 2 DSGVO = <u>Dokumentation!</u>)

Erweiterte Informationspflichten

- → Direkterhebung beim Betroffenen im Zeitpunkt der Erhebung (Art. 13 DSGVO)
- → Erhebung durch einen Dritten i.R.e. angemessene Frist (Art. 14 DSGVO)

 "in präziser, transparenter verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache …".

Prozesse der Datenerhebung:

- Vermietung (Erstkontakt, Besichtigung, Mieterselbstauskunft)
- Abschluss Mietvertrag
- Betriebskostenabrechnung und Verwaltung des Mietobjekts
- Mieterhöhung

Erweiterte Informationspflichten

Ausnahmen:

Einzelfallbezogene Mitteilungspflicht entfällt wenn ...

- betroffene Person über Informationen bereits verfügt
 - Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 a DSGVO
- Informationserteilung unmöglich oder unverhältnismäßiger Aufwand
 - Art. 14 Abs. 5 b DSGVO (Archivzwecke im öffentl. Interesse/Forschungszwecke)
- Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund rechtlicher Verpflichtung Art. 14 Abs. 5 c DSGVO
- Geheimhaltungsinteresse
 - Art. 14 Abs. 5 d DSGVO, § 29 Abs. 1 S. 1 BDSG (Medizinpersonal, RAe, StB)

Erweiterte Informationspflichten

Art. 13 Abs. 1 DSGVO: "Mitzuteilende Informationen"

Verantwortlicher - Name und *Kontaktdaten* (Wohnungsunternehmen/Vermieter)

(ggf.) Datenschutzbeauftragter - Kontaktdaten (Namensangabe nicht erforderlich)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

- z.B. Vertragsanbahnung/Vertrag (Mietanbahnung, Begründung und Durchführung Mietverhältnis)
- z.B.: Gesetz/rechtliche Verpflichtung (Erhebung nach § 19 BMG, § 13 GwG, § 558a BGB)

Berechtigtes Interesse, falls Rechtsgrundlage (z.B. bei Bonitätsprüfung) + Widerspruchsrecht

Empfänger/Kategorien von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden können

Intern: z.B. Abteilungen im Unternehmen

Extern: Mietinteressenten, Mieter, Eigentümer (bei WEG), Immobilienverwalter,

Käufer/Kaufinteressenten, IT-, Mess-Dienstleister, Handwerker, Steuerberater, Behörden

Absicht der Übermittlung Daten an Drittland



Erweiterte Informationspflichten

Art. 13 Abs. 2: "zur Verfügung stellen"

- = notwendig sind für Gewährleistung einer fairen/transparenten Verarbeitung
- Dauer der Speicherung oder Kriterien (gesetzl. Aufbewahrungsfristen 10 Jahre u. 6 Jahre)
- Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO
 (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Datenübertragbarkeit)
- Widerrufsrecht hinsichtlich Einwilligung falls Rechtsgrundlage für Verarbeitung
- Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
- Frage, ob gesetzl. oder vertragl. Pflicht des Betroffenen zur Datenbereitstellung besteht od. diese zum Vertragsabschluss erforderlich
 Und: mögliche Folgen der Nichtbereitstellung für Betroffenen
- Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (Profiling) inkl. aussagekräftiger Infos über involvierte Logik, Tragweite und angestrebte Auswirkungen der Verarbeitung für Betroffenen

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt - Rechtfertigungsgründe

Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten!

Ausnahme: Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO

- → Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- → Erfüllung eines Vertrages/vorvertragliche Maßnahme (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- → Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) (z. B.: § 13 GwG, § 19 BMG)
- → Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)



1. Datenschutzrechtliche Einführung Einwilligung - Art. 6 Abs. 1 a DSGVO

Voraussetzungen:

→ Freiwillig = ohne Zwang (Koppelungsverbot)

→ Informiert = Kenntnis über die Bedeutung

→ **Zweckgebunden** = Information über Zweck(e), für den die Daten

verarbeitet werden sollen.

→ Widerrufsrecht = Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht ex nunc

→ Unmissverständlich = Ausdrückliche Erklärung oder sonstige bestätigende Handlung

(Textform, Häkchen oder mündlich; Ausn. § 26 Abs. 2 BDSG)

Beachte: Keine Blanko-Einwilligungen!

Dokumentation, da ausdrückliche Nachweispflicht nach Art. 7 Abs. 1 DSGVO!



Vertragserfüllung - Art. 6 Abs. 1 b DSGVO

Einer **Einwilligung bedarf es nicht**, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist: Haupt- und Nebenleistungspflichten



Daten, die der Vermieter benötigt, um das Mietverhältnis durchzuführen:

Name, Kontaktdaten und Bankdaten sowie die Erhebung von Nutzungs- bzw. Abrechnungsdaten zum Zweck der Entgeltabrechnung im laufenden Vertragsverhältnis (Betriebskostenabrechnung).

In diesem Fall liegt eine gesetzliche Erlaubnis vor; es bedarf keiner Einwilligung. Auch bei vorvertraglicher Maßnahme.

Aber auch hier gilt: Nur die Daten dürfen erhoben werden, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. (Grundsatz der Datensparsamkeit)

Berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 f DSGVO

Interessenabwägung im Einzelfall:

"die Verarbeitung ist zur **Wahrung der** berechtigten Interessen des Verantwortlichen (z.B. Vermieters) oder eines Dritten erforderlich, …



sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (z.B. des Mieters) ... überwiegen ..."





Widerspruchsrecht des Betroffenen nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO!



Verarbeitung trotzdem zulässig, wenn zwingende berechtigte Gründe, die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen oder Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich

Welche Daten dürfen wann im Vorfeld zur tatsächlichen Vermietung erhoben werden? Zwei Interessen stehen sich gegenüber:

- 1. Erstkontakt bis Besichtigungstermin
- 2. Besichtigungstermin (Mieterselbstauskunft)
- 3. Konkrete Vertragsanbahnung (Mietinteressent will Wohnung anmieten)
- 4. Kurz vor/bei Vertragsabschluss (Erstplatzierter/Entscheidung für einen Interessenten)

Erstkontakt bis Besichtigungstermin



Orientierungshilfe Datenschutzbehörden:

- Für Vereinbarung des Besichtigungstermins ohne vorherige Auswahl: Name, Telefon ggf. E-Mail
- Im Besichtigungstermin weitere Angaben zur Identifikation: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
- Keine Ausweiskopie zulässig. Nur Vorlage und Dokumentation.
- In dieser Phase noch keine Abfrage zu wirtschaftlichen Verhältnissen!
- **WBS:** Frage nach Vorliegen eines Wohnberechtigungsscheins und genehmigter Wohnfläche/Anzahl der Wohnräume zulässig. <u>Aber:</u> Noch keine Kopie!

Beachte: Kein Rückgriff auf Konstrukt der Einwilligung im Vermietungsprozess!

"... Wird der Abschluss des Mietvertrags von der Erhebung bestimmter Angaben bei Mietinteressentinnen abhängig gemacht, entsteht eine **Zwangslage, in welcher keine freiwillige und damit wirksame Einwilligungserklärung zustande kommen kann.**"

(Quelle: DSK - Orientierungshilfe zur Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressentinnen v. 30.1.2018)

Erstkontakt bis Besichtigungstermin

- → Rechtfertigungsgrund dieser Phase: Art. 6 Abs. 1 f DSGVO
- → Kritik an den Vorgaben der Orientierungshilfe der DSK
- Empfehlungen nicht immer praxisgerecht.
- Bei bewohnter Mietwohnung kann weitergehende Datenerhebung/Vorauswahl erforderlich sein. Jeder einzelne Termin muss hier mit dem Mieter abgestimmt werden

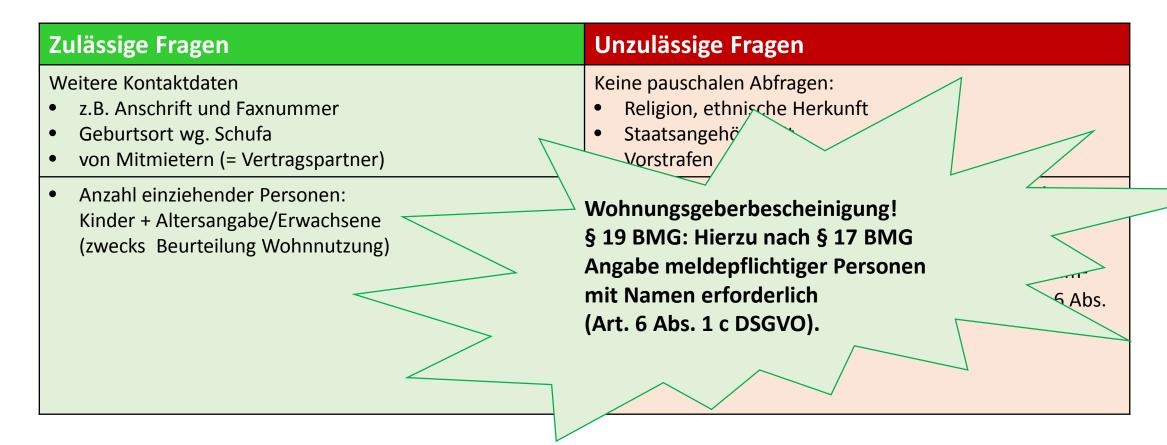
Sonderfall aufgedrängte Daten:

Bei freiwillig übermittelten Daten kann nicht automatisch von einer Einwilligung ausgegangen werden. "Aufgedrängte Daten" sind zu löschen.

<u>Tipp</u>: Hinweis auf der Selbstauskunft, von der Übersendung weitergehender Unterlagen abzusehen, da diese vom Vermieter (noch) nicht erhoben werden dürfen und somit zu löschen sind. Mietinteressent kann Einverständnis zur Aufbewahrung bis zur endgültigen Auswahl geben.

Abgestufte Selbstauskunft – Anmietinteresse

Rechtfertigungsgrund für die Erhebung ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO



Abgestufte Selbstauskunft – Anmietinteresse

Rechtfertigungsgrund für die Erhebung ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO

Zulässige Fragen	Unzulässige Fragen
 Weitere Kontaktdaten z.B. Anschrift und Faxnummer Geburtsort wg. Schufa von Mitmietern (= Vertragspartner) 	 Keine pauschalen Abfragen: Religion, ethnische Herkunft Staatsangehörigkeit Vorstrafen
 Anzahl einziehender Personen: Kinder + Altersangabe/Erwachsene (zwecks Beurteilung Wohnnutzung) 	 Konkrete Namensangabe (str. !/DSK verneinend) Heiratsabsichten, Schwangerschaften und Kinderwünsche Familienstand (berechtigtes Interesse zur Wohnraumüberlassung an Ehegatten: § 553 Abs. 1 BGB, Art. 6 Abs. 1 GG – nur Anzeigepflicht)

Abgestufte Selbstauskunft – Anmietinteresse

Zulässige Fragen	Unzulässige Fragen
 Angaben zu Einkommensverhältnissen: Höhe des Nettoeinkommens und desjenigen Betrages, der nach Abzug der laufenden monatlichen Belastungen zur Verfügung steht. Frage nach Einkommenspfändungen und ZV (OLG Koblenz v. 6.5.2008 – 5 U 28/08) Frage nach eidesstattlicher Versicherung in den letzten 5 Jahren (AG München v. 10.7.2015 – 411 C 26176/14) (Str.! DSK letzte 2 Jahre) Bestehende Privatinsolvenz - Offenbarungspflicht Räumungsklagen/Vollstreckungsmaßnahmen wg. Mietzinsrückständen in den letzten 5 Jahren eingeleitet oder durchgeführt 	 Umfassende Selbstauskünfte von Auskunfteien (z.B. Creditreform, SCHUFA, Bürgel etc.) Keine Frage nach Einkommensverhältnissen, wenn Mietzahlung vollständig von öffentlicher Stelle direkt an Vermieter geleistet werden soll
Beruf und ggf. Arbeitgeber	Dauer der Beschäftigung
Beabsichtigte Haustierhaltung (Ausn. Kleintiere)	Mitgliedschaften in Parteien und Mietvereinen

Abgestufte Selbstauskunft – Konkrete Auswahl

"Erstplazierter" – weitere Infos **Unzulässige Fragen** Angaben zur Erfüllung mietvertragl. Pflichten (Mietzinszahlung und NK) + Pflichtverletzungen, die eine Kündigung rechtfertigen(rkr. Kündigung) Quittungen vom Vorvermieter empfangener Mietzahlungen Jarmiatar BGH: "Fragen nach der Person oder geschwärzte Kontoauszüge und Mietverträge als Beleg und Anschrift des für Mietzahlungen Vorvermieters, ..., sind Konkrete Nachweise Einkommensverhältnisse: Personen grundsätzlich geeignet, sich Kopie Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug, ESten als über die Bonität ... des Bescheid + nicht erforderl. Angaben geschwärpotentiellen Mieters ein Selbstauskunft des Mietinteressenten aus Auska gewisses Bild zu machen; ..." Mietverhältnis erforderliche Auskünfte) Bonitätsauskünfte durch Vermieter bei Auskunftei es sich um eine Art er DSGVO besondere zulässig als Ausschlusskriterium; kein Auswahlkriterium und wenn noch nicht ausreichend n gelten. So muss mit der Schufa eine anderweitige Informationen vorliegen. tragsverarbeitung abgeschlossen werden und ein Abruf erfolgt am sichersten einwilligungsbasiert. Beste Lösung daher: Eigenauskunft des Mietinteressenten! Bank- und Kontodaten

Abgestufte Selbstauskunft – Konkrete Auswahl

"Erstplazierter" – weitere Infos	Unzulässige Fragen
Angaben zur Erfüllung mietvertragl. Pflichten (Mietzinszahlung und NK) + Pflichtverletzungen, die eine Kündigung rechtfertigen (rkr. Kündigung)	
Quittungen vom Vorvermieter empfangener Mietzahlungen oder geschwärzte Kontoauszüge und Mietverträge als Beleg für Mietzahlungen	Kontaktinformationen aktueller oder früherer Vermieter (str. !/DSK verneinend) a.A. BGH: BGH v. 9.4.2014 – VIII ZR 107/13 (Rz. 18)
Konkrete Nachweise Einkommensverhältnisse: Kopie Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug, ESt- Bescheid + nicht erforderl. Angaben geschwärzt	Selbstauskünfte i.S.d. Art. 15 DSGVO, die betroffene Personen bei Auskunfteien einholen können (häufig mehr Angaben als für Mietverhältnis erforderlich).
Selbstauskunft des Mietinteressenten aus Auskunftei (nur für Mietverhältnis erforderliche Auskünfte)	<u>Umfassende</u> Selbstauskünfte von Auskunfteien (z.B. Creditreform, SCHUFA, Bürgel etc.)
Bonitätsauskünfte durch Vermieter bei Auskunfteien nur zulässig als Ausschlusskriterium; kein Auswahlkriterium und wenn noch nicht ausreichend anderweitige Informationen vorliegen.	Beachte: Bei dem Mieter-Bonitätscheck handelt es sich um eine Art des Profiling, für das nach der DSGVO besondere Voraussetzungen gelten. So muss mit der Schufa eine Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden und ein Abruf erfolgt am sichersten einwilligungsbasiert. Beste Lösung daher: Eigenauskunft des Mietinteressenten!
Bank- und Kontodaten	

3. Exkurs: Löschen von Daten

Löschkonzept



Unternehmensinterne Entwicklung eines Löschkonzeptes erforderlich. (Grundsatz der Datensparsamkeit)

Daten nicht unendlich vorhalten (Art. 17, Art. 5 Abs. 1 e DSGVO - Speicherbegrenzung) = Löschen bei Zweckfortfall + keine weiteren Gründe, Daten vorzuhalten.

Weitere Aufbewahrungsgründe:

- Gesetzliche Aufbewahrungspflichten
 → Daten mit steuerlicher Relevanz 10 Jahre (§ 147 AO)
 → Daten nach handelsrechtlichen Vorschriften 6 Jahre (§ 257 HGB)
- vorhandene Einwilligung
- für spätere Rechtsstreitigkeiten auskunftsfähig zu sein

Ein Löschkonzept muss die befugten Personen, die Kategorien von Daten, die Vorgehensweise und die Dokumentation erfassen bzw. vorgeben.

3. Exkurs: Löschen von Daten

Löschkonzept – Prüfung durch Datenschutzbehörde



<u>Die Landesdatenschutzbehörde Brandenburg führte im Tätigkeitsbericht 2016/2017 aus:</u>

"Eine anlassunabhängige datenschutzrechtliche Prüfung eines großen Unternehmens der Gebäudewirtschaft offenbarte Handlungsbedarf bei der Entwicklung eines Löschkonzepts."

Bemängelt wurde, dass kein Konzept zur Löschung der personenbezogenen Daten von Mietinteressenten und ehemaligen Mietern vorgelegt werden konnte...

Merke: Grundsätzlich sind Mietanfragen oder schriftlich eingeholte Selbstauskünfte umgehend zu löschen, wenn das Vertragsverhältnis nicht zustande kommt.

Ausnahme: Betroffener willigt in die weitere Verarbeitung ausdrücklich ein.

Daten werden zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

3. Exkurs: Löschen von Daten

Beispiele für Löschfristen

Vertragsanbahnungen (nicht realisiert)

Orientierung an Klagefrist § 15 AGG von 2 Monaten → 3-6 Monate

Aufnahme in Interessentendatenbank:

Gültigkeitsdauer der Anfrage im Formular erfragen Andernfalls Festlegung im Löschkonzept

→ max. 1 Jahr

Mietverträge und Betriebskostenabrechnungen

→ § 147 AO (10 Jahre)

- Mietvertragsabschluss: <u>notwendige Daten</u> werden in das Mietverhältnis überführt
- Bis Vertragsende und gesetzliche Aufbewahrungspflichten

Korrespondenzen

→ § 257 HGB (6 Jahre)

Daten zu Betriebskosten

Bis Ablauf der Mieter-Einwendungsfrist

→ § 556 Abs. 3 S. 4 BGB (12 Mo.nach Zustellung)

Bei offenen Nachzahlungen längere Speicherung

→ § 195 BGB (3 Jahre)

Widerruf von Einwilligungen

→ unverzüglich

Beachte: Solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, sind Löschfristen gehemmt.



Klingelschilder

Fall: Für Verunsicherung sorgte im Oktober 2018 ein Sachverhalt aus Wien: Ein Bewohner beklagte sich wegen seiner Namensangabe über mangelnden Datenschutz. Nach rechtlicher Prüfung ließ die Hausverwaltung ca. 220.000 Klingelschilder entfernen und durch Topnummern ersetzen.



In Deutschland stellte die damalige Bundesbeauftrage für Datenschutz klar:

- Namen auf Klingelschildern sind personenbezogene Daten
- Ausstatten der Klingelschilder mit Namen für sich genommen keine automatisierte Verarbeitung
- Durch die nichtautomatisierte Verarbeitung erfolgt keine tatsächliche Speicherung in Dateisystemen und ist nicht beabsichtigt
- → Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO nach Art. 2 nicht eröffnet.

<u>Selbst wenn die DSGVO anwendbar wäre</u>: Möglichkeit der Einwilligung oder

Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (Interessenabwägung) + Widerspruchsrecht (dürfte i.d.R. jedoch nicht durchgreifen).

Datenweitergabe an Dritte

Ob eine Weitergabe einer Telefonnummer des Mieters erfolgen darf, muss im Einzelfall entschieden werden.



Lösung: Rechtsgrundlage für Weitergabe von Basisdaten **Art. 6 Abs. 1 b** und **Art. 6 Abs. 1 f DSGVO**. Die erforderliche Reparatur liegt grdsl. auch im Interesse des Mieters und dient dem Erhalt der Mietsache.

Eine gesonderte Einwilligung des Mieters nicht erforderlich!

Beachte: Abweichungen aufgrund einzelfallbezogener Interessenabwägung möglich!

<u>Tipp:</u> Einholung einer Einwilligung nach Vertragsschluss zur Weitergabe der Kontaktdaten zum Zwecke erforderlicher Reparaturen und Instandhaltungen an Handwerker oder Hausverwalter.



Datenweitergabe an Dritte

Variante: Vermieter gibt wie zuvor die Telefonnummer an den Handwerker weiter. Der betroffene Mieter widerspricht der Weitergabe.

Was ist vom Vermieter hier zu beachten?



Lösung Variante:

Bei Art. 6 Abs. 1 f DSGVO(berechtigtes Interesse) hat der Betroffene (= Mieter) nach Art. 21 DSGVO das Recht, der

Verarbeitung zu widersprechen.

Folge: Eine Verarbeitung (= Weitergabe) muss unterbleiben.

Ausnahme:

Vorliegen zwingender schutzwürdiger Gründe, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 21 DSGVO).

(+) im Falle einer akut erforderlichen Reparatur

(-) bei einer langfristigen, nicht dringlichen Maßnahme \rightarrow Dann über Mieter zum Handwerker.

Datenweitergabe an Dritte



Fall: Vermieter gibt Telefonnummer eines aktuellen Mieters nach Kündigung an potenziellen Nachmieter zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins weiter.

Lösung:

Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO?

Aber



In der Abwägung werden der Schutz der Mieterdaten gegenüber den Interessen des Vermieters i.d.R. höher bewertet.



Für eine Weitergabe ist daher eine **Einwilligung** des Mieters nach **Art. 6 Abs. 1 a DSGVO** erforderlich.

<u>Tipp:</u> Einholung der Einwilligung unmittelbar nach Mietvertragsabschluss als gesonderte Anlage oder bei Vorabnahme der Wohnung.

Betriebskosten/Messdienstleister



Fall: Vermieter V lässt die Verbrauchsdaten seines Mietobjektes durch einen Messdienstleister erheben.

Was muss V datenschutzrechtlich beachten?

<u>Rechtslage</u>: Heizverbrauchswerte sind personenbezogene Daten!

" … , da diese Rückschlüsse auf das Heizverhalten der Wohnungseigentümer, die Zeiträume ihrer An- und Abwesenheit und die Nutzung bestimmter Räume ermöglichen. …"

(LG Dortmund v. 28.10.2014 – 9 S 1/14; AG Dortmund v. 26.11.2013 – 512 C 42/13 Sch.)

→ Datenschutzrecht beim Einsatz des Messdienstleisters zu beachten: Ein Fall von Auftragsverarbeitung?

Betriebskosten/Messdienstleister

Auftragsverarbeiter sind nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO natürliche oder juristische Personen (...), die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten (Auftrag ist hier nicht zivilrechtlich zu verstehen).

Abgrenzungskriterien:

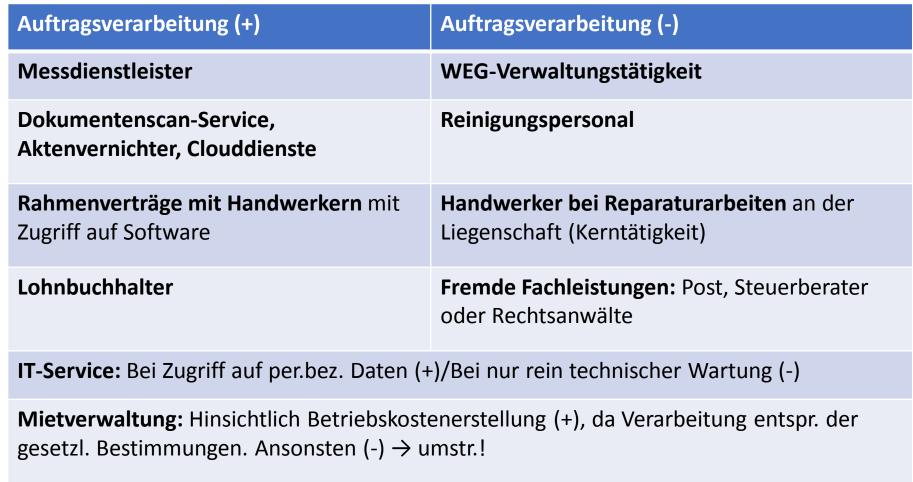
- Wer entscheidet über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung?
- Wer tritt typischerweise nach außen hin in Erscheinung?
- Beratungs- oder nur Hilfsfunktion
- Beaufsichtigung

<u>Vorteil bei AV</u>: *Privilegierte Weitergabe von Daten* an Auftragsverarbeiter. (Kein weiterer/eigener Erlaubnistatbestand erforderlich)

Lösung: V muss für die Erhebung der Verbrauchsdaten durch den Messdienstleister einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.



Beispiele Auftragsverarbeiter/Abgrenzung





Einsichtsrecht



Ist die Einsichtnahme durch Mieter in die Verbrauchsunterlagen der anderen Nutzer zulässig?

BGH: Es besteht ein umfassendes Einsichtsrecht des Mieters in Verbrauchsdaten anderer Nutzer eines gemeinsamen Mietobjekts hinsichtlich der Heizkosten (§ 556 Abs. 3, § 556a i.V.m. § 259 BGB).

BGH: Ein Mieter kann "... im Rahmen der bei einer Betriebskostenabrechnung geschuldeten Belegvorlage vom Vermieter auch die Einsichtnahme in die von diesem erhobenen Einzelverbrauchsdaten anderer Nutzer eines gemeinsam versorgten Mietobjekts beanspruchen."

Für die Einsichtnahme ist kein besonderes Interesse erforderlich! Mieter hat Anspruch auf Plausibilitätsprüfung und Vergleich mit Nachbarwerten. (BGH v. 7.2.2018 – VIII ZR 189/17, so auch LG Berlin v. 12.7.2013 . 65 S 141/12)

Einsichtsrecht

Rechtfertigungsgrund des Vermieters nach DSGVO?

Nachweispflicht Vermieter



Zurückbehaltungsrecht Mieter

ggü. Mieter: → Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (rechtliche Verpflichtung aus §§ 556 f., 259 BGB) → Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Vertragserfüllung)

ggü. übrigen Bewohnern: → Art. 6 Abs. 1 c (rechtliche Verpflichtung) → Art. 6 Abs. 1 f (berechtigtes Interesse → BGH v. 7.2.2018)

Aber auch hier: Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung nach Art. 5 DSGVO!

→ Einsicht nur in solche Unterlagen, die konkret zur Überprüfung der Richtigkeit der Betriebskostenabrechnung erforderlich sind. (LG Berlin v. 5.5.2006 – 63 S 416/02, AG Coesfeld v. 7.9.2017 – 11 C 24/17)



Einsichtsrecht



- → Namensdaten schwärzen (anonymisieren) oder ersetzen (pseudonymisieren) "…, diese für die Einsichtnahme abdecken oder unkenntlich machen." (LG Berlin v. 12.7.2013 – 65 S 141/12)
- → Ausnahme: Unverhältnismäßiger Aufwand.
- → Weitere Möglichkeiten:
 - Einsatz einer Vertraulichkeitsvereinbarung ggü. Mieter
 - Erneute Sensibilisierung durch Aushändigung von Datenschutzhinweisen (Ausn. zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufe)

Beachte: Informationspflicht der übrigen Bewohner (Art. 13/14 DSGVO)

<u>Ergebnis:</u> Datenschutz steht der Einsichtnahme durch Mieter nicht entgegen. Es ist keine Extra-Einwilligung der übrigen Mieter erforderlich.

Mieterhöhung/Vergleichsmiete



Benennung von drei Vergleichswohnungen nach § 558 BGB

Stützt der Vermieter sein Mieterhöhungsverlangen auf § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB, muss er 3 konkrete Vergleichswohnungen benennen.

Vermieter muss dem Mieter diejenigen Informationen übermitteln, die diesem eine **eigene Nachprüfung** des Mieterhöhungsverlangens **ermöglichen**.



Angaben, die für die Identifizierbarkeit der Vergleichswohnungen erforderlich sind:

Bei **Geschosswohnungen** können das über die **Angabe der Adresse und des Geschosses** hinaus <u>weitere Angaben</u> sein, wie die Beschreibung der genauen Lage der Wohnung im Geschoß, die Bezeichnung einer nach außen erkennbaren **Wohnungsnummer** oder der **Name des Mieters** sein. (BGH v. 18.12.2002 – VII ZR 141/02)

Mieterhöhung/Vergleichsmiete

Das heißt ...

Vergleichsdaten (Adresse, Wohnungsbeschaffenheit, Mietniveau)

- → Rückschluss auf Wohnverhältnisses und Mietbelastung der Bewohner der Vergleichswohnungen = personenbezogene Daten
- → Konkretisierung aber unabdingbar für § 558a BGB!

Rechtfertigungsgründe für Verarbeitung der "Bewohner-Daten" der Vergleichswohnungen:

Art. 6 Abs. 1 c DSGVO

→ gesetzl. Verpflichtung nach Mietrecht zur Benennung d. Wohnungen

Art. 6 Abs. 1 f DSGVO

→ berechtigtes Interesse des Vermieters an einer an den Kaufkraftschwund und Inflationsentwicklung angepassten Miete im Verhältnis zur Immobilienbewirtschaftung

Beachte: Mieter der betroffenen Vergleichswohnungen sind informieren (Art. 13/14 DSGVO)!

<u>Tipp:</u> Aufnahme solcher "Folgezwecke" bereits bei Abschluss des Mietvertrages in die Erstinformation nach Art. 13 DSGVO, da nicht vom Zweck der Vertragsdurchführung gedeckt (Art. 13 Abs. 3 DSGVO).



Mieterhöhung/weitere Begründungsmittel

Datenschutzrechtliche Rechtfertigung weiterer Begründungsmittel

Mieterhöhungsverlagen nach:	Rechtfertigungsgrund:
§ 558a Abs. 2 Nr. 1 BGB (Nutzung veröffentlichten Mietspiegels)	→ Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (Berechtigtes Interesse: An Kaufkraftschwund und Inflationsentwicklung angepasste Miete/Rentabilität)
§ 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB (Mietdatenbank)	→ Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (s. zuvor)
§ 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB (Sachverständigengutachten)	→ Art. 6 Abs. 1 c und f DSGVO (wie bei Vergleichswohnungen)

Erste Rechtsprechung DSGVO und Mietrecht

AG Frankfurt/M.: Miete Heizkostenverteiler – Herausgabe Zugangscodes

Ein Vermieter hatte Heizkostenverteiler und Wasserzähler gemietet sowie zusätzlich einen Erfassungs- und Abrechnungsservicevertrag geschlossen.

Nach Kündigung des Servicevertrages hat der Vermieter einen Anspruch auf Zurverfügungstellung der Entschlüsselungscodes durch den Dienstleister, da ansonsten keine Möglichkeit zur vertragsgerechten Nutzung besteht. Ausn.: Bewusste Risikoübernahme in AGB. (AG Frankfurt/M., Urt. v. 21.9.2018 – 385 C 2556/17)

LG Berlin: Kein Anspruch auf Vorlage geeigneter Beweise bei Untervermietung

Ein berechtigten Interesse nach § 553 Abs. 1 BGB setzt plausible und wahrheitsgemäße Angabe voraus.

Ein Anspruch des Vermieters, dass ihm für solche Angaben geeignete Beweise vorgelegt werden, bevor er über die Erteilung der Erlaubnis eine Entscheidung trifft, besteht nicht (Nachweis von Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II). (LG Berlin, Urteil vom 11.4.2018 – 66 S 275/17)

Erste Rechtsprechung DSGVO und Mietrecht

VG München: Kommunaler Mietspiegel - Keine Herausgabe von Einzeldaten

Ein Haus- und Grundbesitzerverein begehrte Auskunft und Herausgabe von Einzeldaten aus der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels nach § 558d Abs. 1 BGB.

Bei der Erhebung der Daten zum Mietspiegel 2017 und deren Analyse im entsprechenden Mietspiegel handelt es sich um eine kommunale Statistik i.S.v. Art. 2 Abs. 2, 22 ff. BayStatG.

Beim Statistikrecht handelt es sich um besonderes Datenschutzrecht, das den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen vorgeht. Es dient dem besonderen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

(VG München, Urt. v. 6.12.2017 – M 7 K 17.5186; nicht rechtskräftig)

Link: Vorlage Mieterselbstauskunft LDI NRW (Stand 05/2018)

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Wirtschaft/Inhalt/Orientierungshilfe_zur__Einholung_von_Selbstausk__nften_bei_Mietinteressenten_/Mieterselbstauskunft.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ALBRECHT Rechtsanwälte

Herder Str. 90, 50935 Köln Tel.: 0221/29 199 500, sb@albrechtanwaelte.de

www.albrechtanwaelte.de